

## **§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen „Sinfonieorchester Magdeburger Musikfreunde“.
2. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Magdeburg eingetragen und führt den Zusatz "e. V." zu seinem Namen.
3. Der Verein hat seinen Sitz in Magdeburg.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§2 Zweck und Aufgaben**

1. Der Verein fördert Bildung, Kunst und Kultur durch Pflege wertvoller Instrumentalmusik aus der Vergangenheit und Gegenwart in Aufführungen mit künstlerischem Anspruch.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch:
  - Pflege des kulturellen Erbes
  - Publizierung in Vergessenheit geratener und unvollständiger Werke von G. Ph. Telemann
  - Aufführung zeitgenössischer Komponisten, besonders aus Magdeburg
  - Förderung junger Künstler als Solisten in den Konzerten

## **§3 Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Der Verein ist selbstlos tätig und wirkt ohne Absicht auf Gewinnerzielung ausschließlich zum Zwecke der Bildung und Kunstpflege.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke und Aufgaben im Sinne des 3. Abschnittes der Abgabenordnung ("Steuerbegünstigte Zwecke" §§51 ff AO) verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung, begünstigt werden.
3. Im Falle der Auflösung des Vereins bzw. bei Wegfall des Zweckes der Körperschaft fällt das Vermögen an den Arbeitskreis "Georg Philipp Telemann" Magdeburg e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

## **§4 Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft können alle natürlichen oder juristischen Personen erwerben, die sich zu den Zielen des Vereins gemäß § 2 bekennen.
2. Der Verein besteht aus aktiven und fördernden Mitgliedern sowie aus Ehrenmitgliedern.
3. Aktive Mitglieder sind natürliche Personen als musikausübende und beitragszahlende Mitglieder.
4. Fördernde Mitglieder sind natürliche und juristische Personen, die bereit sind, einen Mitgliedsbeitrag zu leisten, der mindestens dem hierfür festgelegten Richtsatz in der Geschäftsordnung entspricht.
5. Ehrenmitglieder können für besondere Verdienste von der Mitgliederversammlung ernannt werden.

## **§5 Beginn der Mitgliedschaft**

1. Ein Antrag auf Aufnahme kann mündlich oder schriftlich erfolgen.
2. Der künstlerische Leiter entscheidet nach einer Probezeit in Absprache mit dem Vorstand über die Aufnahme des Antragstellers für eine aktive Mitgliedschaft.
3. Über die Aufnahme von fördernden Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Im Falle einer Ablehnung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig.

## **§6 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet:
  - durch freiwilligen Austritt
  - durch Tod
  - durch Ausschluss
2. Der freiwillige Austritt erfolgt durch eine Erklärung gegenüber dem Vorstand und wird mit dieser wirksam.
3. Bei schwerwiegendem Verstoß eines Mitgliedes gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins entscheidet der Vorstand über den Ausschluss. Bei der Mitgliederversammlung ist die Berufung zulässig.
4. Ein ausgeschiedenes oder ausgeschlossenes Mitglied hat keinen Anspruch auf das Vermögen des Vereins.

## **§7 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Alle Mitglieder sind berechtigt, sämtliche Vorteile für sich in Anspruch zu nehmen, die ihnen der Verein bietet.
2. Das aktive Mitglied hat Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
3. Die fördernden Mitglieder haben das Recht, ohne Stimmrecht an den Mitgliederversammlungen beratend teilzunehmen.
4. Die aktiven Mitglieder sind verpflichtet, bei allen Proben und Konzerten nach besten Kräften mitzuwirken.
5. Die aktiven Mitglieder sind verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung jährlich festgelegten Mitgliedsbeitrag zu zahlen.
6. Die fördernden Mitglieder sind verpflichtet, einen Mitgliedsbeitrag zu zahlen, der mindestens dem hierfür festgelegten Richtsatz in der Geschäftsordnung entspricht.

## **§8 Organe**

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

## **§9 Mitgliederversammlung**

1. Das höchste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
  - Wahl und Entlassung des Vorstandes
  - Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes
  - Beschlussfassung über das Arbeitsprogramm des Vereins
  - Wahl zweier Kassenprüfer, die dem Vorstand nicht angehören dürfen
  - Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
  - Satzungsänderungen
  - Entscheidungen über eingereichte Anträge
  - Beschlussfassung über die Wahlordnung
  - Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
  - Ernennung der Ehrenmitglieder
2. Ordentliche Mitgliederversammlungen finden jährlich statt. Die Einladungen ergehen durch den Vorstand. Die Einberufung erfolgt rechtswirksam durch eine mindestens 3 Wochen vorher an alle Mitglieder versandte Einladung unter Angabe der vorgesehenen Tagesordnung.
3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, so oft es das Interesse des Vereins erfordert. Sie können vom Vorstand einberufen werden. Sie müssen stattfinden, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder ihre Einberufung unter Angabe des Zweckes verlangt.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliedsversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Beschlüsse werden im allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Zur Änderung der Satzung des Vereins ist jedoch eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich. Stimmenübertragungen sind nicht möglich.
5. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird ein Protokoll angefertigt, das vom Vorstandsvorsitzenden bzw. dem Stellvertreter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.
6. Die Mitgliederversammlung beschließt eine Geschäftsordnung des Vereins.

## **§10 Vorstand**

1. Der gewählte Vorstand leitet den Verein und vertritt ihn in der Öffentlichkeit. Er besteht aus 5 Mitgliedern und wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und den Schatzmeister. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Geschäftsjahren gewählt, Wiederwahl ist zulässig.
2. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit des Vorstandes aus, kann der Vorstand bis zur folgenden Mitgliederversammlung einen kommissarischen Vertreter bestellen.
3. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende sind Vorstand im Sinne von § 26 des BGB und vertreten gerichtlich und außergerichtlich den Verein. Jeder von ihnen ist einzelvertretungsberechtigt.
4. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
5. Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - Verwirklichung der laufenden Geschäfte des Vereins auf der Grundlage der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
  - Verabschiedung eines Berichts über die Arbeit des Vereins
  - Verabschiedung des Haushaltsplanes des Vereins
  - Vorschläge für die Berufung von Ehrenmitgliedern.
6. Entsprechend den Möglichkeiten kann der Vorstand einen Geschäftsführer bestellen, der im Falle ehrenamtlicher Tätigkeit auch geschäftsführendes Vorstandsmitglied sein kann.
7. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner gewählten Mitglieder anwesend ist.

## **§11 Künstlerischer Leiter**

1. Der künstlerische Leiter wird auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung bestätigt und vom Vorstand durch Vertrag verpflichtet.
2. Der künstlerische Leiter kann zu den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme hinzugezogen werden.
3. Für die Abberufung des künstlerischen Leiters ist die Mitgliederversammlung zuständig.

## **§12 Finanzierung**

Die Tätigkeit des Vereins wird finanziert durch:

- Beiträge der Mitglieder
- Einnahmen aus Veranstaltungen
- Zuwendungen der Kommune, des Regierungsbezirkes, des Landes u. a.
- Beihilfe, Spenden, Schenkungen.

## **§13 Auflösung**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung von drei Viertel Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Die Absicht dazu muss allen Mitgliedern mindestens 4 Wochen vorher schriftlich zur Kenntnis gegeben werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren.
2. Beschlüsse über die Verwendung des Vermögens im Falle der Auflösung dürfen erst nach der Zustimmung des Finanzamtes ausgeführt werden.

## **§14 Schlussbestimmung**

Die vorstehende Satzung beruht auf der Fassung vom 12.11.1994, die in der Gründungsversammlung des Vereins am 11.06.1993 verabschiedet wurde, und den in den Mitgliederversammlungen vom 01.05.1998 und 30.04.1999 beschlossenen Änderungen.

Hiermit erlöschen die bis dahin gültigen Satzungen.

Magdeburg, den 30.04.1999  
Der Vorstand

Eintragung in das Vereinsregister VR1025  
durch das Amtsgericht Magdeburg am 22.06.1995  
letzte Aktualisierung am 23.06.2008

# SATZUNG

**Sinfonieorchester Magdeburger Musikfreunde e.V.**